

§ 17b BEA-Geo. Kundmachung des Heimarbeitsstarifes

BEA-Geo. - Bundeseinigungsamts-Geschäftsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Das Bundeseinigungsamt hat den Beschluss auf Erlassung eines Heimarbeitsstarifes im Bundesgesetzblatt II kundzumachen.
2. (2) Eine Ausfertigung des Heimarbeitsstarifes ist dem Kataster der Heimarbeitsstarife (§ 8) einzureihen.
3. (3) Das Bundeseinigungsamt hat
 1. dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
 2. den nach dem örtlichen Wirkungsbereich des Heimarbeitsstarifes zuständigen Arbeitsinspektoraten und
 3. den in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerje eine Ausfertigung des Heimarbeitsstarifes unter Angabe der Nummer und des Kundmachungsdatums im Bundesgesetzblatt II und der Zahlen, unter denen der Heimarbeitsstarif im Register nach Muster V eingetragen und im Kataster eingereiht ist, zu übermitteln.
4. (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Abänderung oder Aufhebung eines Heimarbeitsstarifes.

In Kraft seit 01.05.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at